VERORDNUNG (EWG) Nr. 1802/77 DER KOMMISSION

vom 4. August 1977

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/77 (4), insbesondere auf Artikel 46 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission vom 4. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1054/77 (6), sind die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost festgelegt worden.

Die Republik Südafrika hat beantragt, Weine mit Angabe des Namens einer geographischen Einheit, des Namens einer Rebsorte oder des Jahrgangs unter Berücksichtigung der Abweichungen einführen zu können, die für die Bezeichnung der eingeführten Weine gemäß Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 beschlossen werden können. Um eine Diskriminierung bei der Bezeichnung der eingeführten Weine gegenüber Gemeinschaftsweinen zu vermeiden, ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 in diesem Sinne zu ergänzen.

Um die Fristen bei dem Genehmigungsverfahren für Etiketten von Tafelwein und Qualitätswein b.A., die zum Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt sind, zu berücksichtigen, erscheint es angebracht, für diese Weine bis zum 31. August 1978 die Verwendung von Etiketten zu gestatten, bei welchen einige Angaben nicht den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und der vorliegenden Verordnung entsprechen, sofern der Nachweis erbracht werden kann, daß diese Etiketten zuvor von den amerikanischen Behörden genehmigt worden sind.

Die Anpassung der Gesetzgebung bestimmter Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsvorschriften betreffend die geographischen Angaben kann nicht in den in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 vorgesehenen Fristen geschehen. Die Berufskreise benötigen einen ausreichend langen Zeitraum, um sich mit den von den Mitgliedstaaten zur Anpassung an die Gemeinschaftsregelung getroffenen neuen Vorschriften vertraut zu machen. Es sollte gestattet werden, daß die Mitgliedstaaten bis 31. August 1977 von Artikel 13 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 abweichen können.

Südafrika hat beantragt, Weine in die Gemeinschaft ausführen zu können, deren Bezeichnung Angaben enthält, die nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 vorgesehen sind, jedoch den nationalen Vorschriften dieses Landes entsprechen und gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 vorgesehenen Regeln gestattet werden können. Es ist also angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 in diesem Sinne zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— aus Südafrika, Australien und Israel eingeführte Weine eine in dem in Anhang II enthaltenen Verzeichnis eingetragene geographische Angabe auch dann tragen, wenn der Wein zu nur 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die aus dem angegebenen Weinbaugebiet stammen ;"

b) Nach den Worten „— aus Israel" in Absatz 2 werden die Worte „— aus Südafrika" eingefügt.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 2. 7. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1977, S. 1.

c) Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) aus Südafrika, aus Australien und aus Israel eine Jahrgangsangabe auch dann tragen, wenn der Wein zu nur 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die aus dem angegebenen Jahr stammen ;"

Artikel 2

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Bis zum 31. August 1978 können für Tafelweine und Qualitätsweine b.A., die zum Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt sind, Etiketten verwendet werden, die der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und der vorliegenden Verordnung nicht entsprechen, sofern nachgewiesen werden kann, daß die Etiketten zuvor von den amerikanischen Behörden genehmigt worden sind."

2. Folgender Absatz 1b wird angefügt :

„(1b) Abweichend von Artikel 13 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 kann ein Mitgliedstaat bis 31. August 1978 zulassen, daß für einen Qualitätswein b.A., der einem anderen bestimmten Anbaugebiet entspricht, jede Angabe, die den ganzen Namen oder einen Teil des Namens eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 enthält, nicht mittels Kennziffer erfolgt, auch wenn dieser Mitgliedstaat keine anderen Maßnahmen getroffen hat, um Verwechslungen betreffend den geographischen Ursprung des Weines zu verhüten."

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Weine und Traubenmoste, deren Bezeichnung und Aufmachung nicht der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und der vorliegenden Verordnung entspricht, dürfen bis zur Erschöpfung der Lagervorräte zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wobei die am 31. Dezember 1977 noch nicht in den Verkehr gebrachten Mengen über 10 Hektoliter den von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen zu melden sind."

4. Absatz 2a erhält folgende Fassung :

„(2a) Bis zum 31. August 1978 dürfen Weine und Traubenmoste in Behältnisse mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger abgefüllt und mit Etiketten versehen werden, deren Angaben den am 1. April 1977 geltenden Fassungen der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und dieser Verordnung entsprechen.

Die Weine und Traubenmoste, deren Bezeichnung und Aufmachung den am 1. April 1977 geltenden Fassungen der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und dieser Verordnung entsprechen, dürfen zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden, bis die Lagervorräte erschöpft sind."

Artikel 3

(1) Absatz 1 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung :

„1. SÜDAFRIKA

— ‚Certified by the Wine and Spirit Board'

— ‚Wine of Origin Certified by the Wine and Spirit Board'

— ‚Wine of Origin Superior certified by the Wine and Spirit Board'."

(2) Kapitel I des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung :

„I. SÜDAFRIKA

Weine, die einen der folgenden Namen des Weinbaugebiets oder des Weinbauuntergebiets tragen, aus dem sie stammen :

1. Weinbaugebiet Breëriviervallei (Brede River Valley)
2. Weinbaugebiet Caledon
3. Weinbaugebiet Constantia
4. Weinbaugebiet Durbanville
5. Weinbaugebiet Klein Karoò
6. Weinbaugebiet Olifantsrivier (Olifants River)
7. Weinbaugebiet Paarli

   Weinbauuntergebiete Franschhoek
8. Weinbaugebiet Piketberg (Piquetberg)
9. Weinbaugebiet Robertson :

   Untergebiete :
   — Mc Gregor
   — Vinkrivier
   — Goree
   — Riverside
   — Eilandia
10. Weinbaugebiet Stellenbosch
11. Weinbaugebiet Swartland

    Untergebiet Riebeek Berg
12. Weinbaugebiet Sweellendam
13. Weinbaugebiet Tulbagh
14. Weinbaugebiet Worcester :

    Untergebiete :
    — Goudini
    — Nuy
    — Slanghoek"

(3) Kapitel I des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung :

„In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
I. SÜDAFRIKA	
Bukettraube	
Cabernet franc	
Cabernet Sauvignon	
Chardonnay	
Chenel	
Chenin blanc	Steen
Cinsaut	
Clairette blanche	
Colombard	
Gamay	
Gewürztraminer	
Red Grenache	Rooi Grenache
Heroldrebe	
Kerner	
Merlot	
Muller-Thurgau	
Muscadel (Red und White)	Muskadel (Rooi und Wit)
Muscat d'Alexandrie	White (Wit) Hanepoot, Red (Rooi) Hanepoot
Palomino	
Pinotage	
Pinot noir	
Riesling	
Sémillon	Greengrape (Groendruif)
Shiraz	
Sauvignon blanc	
Souzão	
Sylvaner	
Teinturier mâle	Pontac (Pontak)
Tinta Barocca	
Ugni blanc	Trebbiano"
Verdot	
Weißer Riesling	
Zinfandel	

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH